



# **Porsche Club**

---

## **Isartal-München**



# **SATZUNG**

März 2021



# Porsche Club

---

## Isartal-München



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I.

Der Verein führt den Namen „Porsche Club Isartal-München e.V.“.

Er wurde am 23. November 1984 in Fleck bei Wolfratshausen gegründet und hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 100364 beim Amtsgericht München eingetragen. Von der Porsche AG wird er als autorisierter Porsche Club mit der Lizenznummer 101 geführt.

II.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

I.

Seine Ziele liegen insbesondere auf dem Gebiet des Motorsports und der generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit. Zu diesem Zweck werden verschiedene Veranstaltungen angeboten, um die persönliche Fahrsicherheit zu erhöhen und das fahrerische Können zu erweitern. Bewusstes, energiesparendes Fahren wird ebenso gefördert, wie der fahrerische Nachwuchs. Mit Ausfahrten und Events werden touristische und gesellschaftliche Belange unterstützt, aber auch soziale Projekte gefördert. Außerdem verfolgt der Verein das Ziel, zur Erhaltung und Pflege historischer Porsche-Fahrzeuge im Sinne technischer Denkmäler beizutragen.

II.

Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

I.

Der Club besteht aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) außerordentlichen Mitgliedern
- c.) passiven Mitgliedern
- d.) Ehrenmitgliedern



### II.

#### Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder

- 1.) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie Besitzer, Fahrer oder Halter eines Porsche-Kraftwagens ist. Außerdem können juristische Personen »außerordentliche Mitglieder« werden. Ihnen stehen jedoch die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu. Auch passive Mitglieder haben kein Wahlrecht und keinen Anspruch auf finanzielle Vergünstigungen
- 2.) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
- 3.) Mitglieder dürfen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand, Gäste zu Veranstaltungen einladen. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall jedoch bestimmt werden, dass nur ordentliche Mitglieder an Veranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilnehmen.
- 4.) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### III.

#### Ehrenmitglieder

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 2.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben jedoch keinen Beitrag zu bezahlen.

## § 4 Aufnahme

### I.

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### II.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### III.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden.



### § 5 Beiträge

I.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

II.

Die Höhe der Beiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist spätestens zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.

II.

Ab dem Zeitpunkt des Austritts dürfen Mitgliedskarten, Wagenplaketten und Clubabzeichen nicht mehr öffentlich genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club oder seine Einrichtungen.

III.

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder
- b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

IV.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.



## § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Das Schiedsgericht

## § 8 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung des Porsche Club Isartal-München e.V. einzuberufen.

Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform oder unter Verwendung eines Online Wahlsystems abzugeben.

II.

Alle Mitglieder sind in Textform, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

III.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Vorschlag für das Geschäftsjahr
- g. Anträge mit Inhaltsangabe
- h. Verschiedenes



## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und -bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

III.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, sofern ein anwesendes Mitglied dies verlangen sollte.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Abweichend zu § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

VI.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder der



# Porsche Club

---

## Isartal-München



Geschäftsstelle des Porsche Club in Textform eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung/Wahl von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Für den Fall der Durchführung einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort oder ohne Teilnahme an der Versammlung, sind Anträge und Wahlvorschläge generell spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

### VII.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

### I.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Porsche Club Isartal-München e.V. einen diesbezüglichen Antrag in Textform an den Vorstand richten. Die Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom Präsidenten oder Geschäftsführer in Textform mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

### II.

Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

## § 11 Der Vorstand

### I.

Der Vorstand soll nur von natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder sind, gebildet werden. Er besteht aus 5 Vorstandsämtern.



### II.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

1. Präsident/Präsidentin
2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
3. Schatzmeister/in
4. Sportleiter/in
5. Geschäftsführer/in

### III.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen und deren Funktion festlegen.

### IV.

Beisitzer

Der Vorstand hat das Recht, Beisitzer in beratender Funktion beizuziehen, solche Beisitzer können auch als Geschäftsführer oder Mitarbeiter eines Porsche Zentrums tätig sein.

### V.

Der Verein wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu vertreten.

### VI.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten/in einberufen und geleitet. Für den Fall der Verhinderung kann dies auch durch den Vizepräsident/in erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/in den Ausschlag.

### VII.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.





# Porsche Club

---

## Isartal-München



VIII.

Der Vorstand entscheidet selbst in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club Isartal-München e.V.. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

X.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme des Amtes des/der Präsidenten/Präsidentin zulässig.

XI.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.

### § 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 13 Schiedsgericht

I.

Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern über Belange des Clubs ergeben, ist das Schiedsgericht des Clubs anzusprechen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar.

II.

Alle zwei Jahre sind im Rahmen der Mitgliederversammlung drei aktive Mitglieder für das Schiedsgericht zu wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im Porsche Club Isartal-München e.V. bekleiden.



### **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V.**

Der Porsche Club Isartal-München e.V. ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V. Der Porsche Club Deutschland e.V. bezweckt die Wahrnehmung der Interessen, der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Porsche Clubs und die Förderung ihrer Arbeit. Die Mitgliedschaft im Porsche Club Deutschland e.V. regelt dessen Satzung. Sie liegt den einzelnen deutschen Porsche Clubs vor.

### **§ 16 Auflösung**

I.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 17 Vermögensverwendung**

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

### **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist München.

Porsche Club Isartal-München e.V.

Der Vorstand